

Die Anwendung des § 272 StGB ist wegen der prinzipiell anderen Angriffsrichtung der Straftat dann ausgeschlossen, wenn der Täter den Verrat militärischer Geheimnisse als *Staatsverbrechen des Landesverrats* (Spionage usw.) gegenüber den in § 97 StGB genannten Stellen oder Personen begeht.

9.3.10.

Angriffe auf die Kampftechnik

Die Tatbestände der §§ 273 bis 275 StGB schützen die von der NVA, den Grenztruppen und den Organen des Wehrersatzdienstes genutzte *Kampftechnik*.

Die Erfüllung der militärischen Aufgaben des sozialistischen Staates ist nicht möglich ohne eine den Erfordernissen entsprechende Ausstattung der Streitkräfte mit modernster Kampftechnik und militärischer Ausrüstung. Diese Gegenstände und damit die materiell-technische Basis zur Erfüllung der militärischen Aufgaben zur Sicherung der ständigen Einsatzbereitschaft der Kampftechnik und der militärischen Ausrüstung im Interesse der Gewährleistung einer hohen Gefechtsbereitschaft zu schützen ist das Anliegen der §§ 273 bis 275 StGB. Gleichzeitig schützen diese Normen das in den Gegenständen der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung verkörperte *Volkseigentum* vor rechtswidrigen Angriffen, soweit es Kampftechnik und militärische Ausrüstung darstellt.

Kampftechnik ist die Gesamtheit aller technischen Mittel, die von den Truppen zur Führung der Kampfhandlungen benötigt werden (Raketen, Flugzeuge, Panzer, Geschütze, Minen, Flammenwerfer u. a.).

Militärische Ausrüstung ist die Gesamtheit der Geräte, Anlagen, materiellen Mittel, des spezifischen Zubehörs und der Versorgungsgüter, mit denen die NVA, die Grenztruppen der DDR oder die Organe des WED sowie ihre Angehörigen ausgerüstet sind (z. B. Fahrzeuge, Nachrichtenverbindungsmitel, Funkmeßanlagen, Werkstätten, Transportmittel, EDV-Technik, Bekleidung), soweit sie nicht zur Kampftechnik gehören.

Das Gesetz unterscheidet: Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik, Verlust der Kampftechnik, unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten.

Beeinträchtigung der Einsatzbereitschaft der Kampftechnik

(§ 273 StGB) liegt vor, wenn militärische Gegenstände der genannten Art zerstört, beschädigt, in

ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzogen werden.

Für die Abgrenzung dieser Strafbestimmung zu anderen gilt: Bei *Diebstahl, Betrug oder Untreue* gegenüber dem von der NVA, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes genutzten *sozialistischen Eigentum* sind die Normen zum Schutze des sozialistischen Eigentums anzuwenden, auch wenn dadurch Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung *anderweitig ihrem bestimmungsgemäßen Einsatz entzogen* werden. Da alle materiellen Mittel, die der NVA, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes zur Nutzung übergeben wurden, sozialistisches Eigentum darstellen, werden die gegen sie gerichteten Eigentumsstraftaten - vornehmlich Diebstahls-, Betrugs- und Untreuehandlungen - von den Tatbeständen der §§157 bis 162 StGB erfaßt. Dabei sind der Umfang des verursachten materiellen Schadens und die *militärische Bedeutung des angegriffenen Gegenstandes* entsprechend zu berücksichtigen, weil sich dadurch die Schwere der Eigentumsstraftat erhöhen kann. Zur umfassenden rechtlichen Würdigung einzelner, in der Praxis selten vorkommender Straftaten mit schweren Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe kann § 273 Abs. 2 oder Abs. 4 StGB tateinheitlich angeführt werden, da die Tatbestände zum Schutze des sozialistischen Eigentums oder der allgemeinen Sicherheit nicht die *schweren Folgen* für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe (§ 273 Abs. 4 StGB) erfassen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß derartige schwere Folgen gemäß § 273 Abs. 2 oder 4 nicht nur vorsätzlich, sondern auch fahrlässig verursacht werden können, wobei die Auswirkungen auf die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe nicht ausschließlich in einer materiellen Schädigung zum Ausdruck kommen müssen. Voraussetzung der tateinheitlichen Anwendung ist stets, daß mit der Handlung des Täters, die einen anderen Tatbestand erfüllt, zugleich schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe verursacht wurden. Das kann beispielsweise bei allen Arten von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum, auch bei vorsätzlicher schwerer *Brandstiftung* gemäß § 186 Ziff. 1 und 2 StGB, bei der Herbeiführung eines *schweren Verkehrsunfalles* mit der Vernichtung oder Beschädigung bedeutender Sachwerte gemäß § 196 Abs. 1 und 2 StGB u. a. der Fall sein.

Täter kann nur eine Militärperson sein. Zerstört eine *Zivilperson* die o. g. Gegenstände, kann sie nach § 163 bzw. § 164 StGB strafrechtlich verantwortlich sein, wenn nicht ein Verbrechen der Diversion gemäß § 103 StGB vorliegt.